Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 30. Mai 1874.) **Nr. 7.**

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz,

giltig für das

Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

wodurch

Bestimmungen in Ansehung der Vermittlungsämter zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien erlassen werden.

(Landesgesetzblatt vom 12. Mai 1874, Nr. 23.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns und auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl., Z. 150, finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ein Vermittlungsamt zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien ist in jeder Ortsgemeinde durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner zu bestellen, in welcher die Gemeindevertretung die Bestellung eines solchen Amtes beschließt.

Zwei oder mehrere Gemeinden desselben Gerichtsbezirkes können gemeinschaftlich ein solches Vermittlungsamt errichten. (§. 88 G. O.)

§. 2.

Das Vermittlungsamt besteht mindestens aus drei Vertrauensmännern nebst einem Ersatzmanne, welche von der Gemeindevertretung aus den Mitgliedern der Gemeinde in einer nach Vorschrift der Gemeindeordnung einberufenen Versammlung gewählt werden.

Die Wahl der Vertrauensmänner wird von der Gemeindevertretung mittelst Stimmzettel vorgenommen und es ist zur Giltigkeit derselben die absolute Stimmenmehrheit nothwendig.

Kommt für einen oder den anderen zu wählenden Vertrauensmann die absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so wird zur engeren Wahl geschritten, es wäre denn, daß sämmtliche abgegebenen Stimmen bloß zwischen zwei Personen getheilt wären, in welchem Falle das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los entscheidet.

§. 3.

Errichten mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittlungsamt, so sind die Vertrauensmänner in einer Versammlung der Gemeinde-Ausschüsse dieser mehreren Gemeinden aus den Mitgliedern dieser Gemeinden zu wählen.

Die Einberufung dieser Versammlung, sowie der Vorsitz in derselben steht jenem Gemeindevorsteher zu, welcher an Jahren der Aelteste ist.

§. 4.

Ueber den Wahlact ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorstande nebst zwei Ausschüssen einer jeden Gemeinde zu unterfertigen.

§. 5.

Zur Annahme der Wahl in das Vermittlungsamt kann Niemand gezwungen werden.

Die Vertrauensmänner, deren Amtsdauer sich auf drei Jahre erstreckt, wählen aus sich den Obmann, welchem die Leitung der Geschäftsführung obliegt.

§. 6.

Wahlfähig ist jedes Gemeindemitglied, welches die Befähigung genießt, in den Gemeindeausschuß gewählt zu werden.

Als Vertrauensmänner können nicht gewählt werden:

1. Diejenigen, welche das Richteramt im Gemeindebezirke, in welchem das Vermittlungsamt besteht, ausüben;

2. Diejenigen, welche nach §. 10 G. W. O. die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nicht genießen, sowie

3. Diejenigen, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

§. 7.

Das Ergebniß der Wahl ist vom Gemeindevorsteher in der Gemeinde kundzumachen, und dem Landesausschusse, sowie der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen. Die Letztere hat Wahlen von Personen, welche nach §. 6 nicht wählbar sind, unter Offenlassung des Recurses außer Kraft zu setzen.

Bleibt die Wahl unbeanständet, oder ist über die Giltigkeit derselben im Recurswege entschieden, so hat die politische Behörde die erfolgte Bestellung, sowie den Beginn der Wirksamkeit des Vermittlungsamtes und die gewählten Vertrauensmänner dem Bezirksgerichte mitzutheilen.

Die gewählten Vertrauensmänner haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände ihres Gemeindevorstehers an Eidesstatt zu geloben.

Ist der Gemeindevorsteher als Vertrauensmann in das Vermittlungsamt gewählt worden, so leistet er die Angelobung in die Hände des Vorstandes der vorgesetzten politischen Behörde oder eines Abgeordneten desselben.

§. 8.

Legt ein Vertrauensmann das Amt zurück, oder treten Umstände ein, welche dessen Wählbarkeit ausgeschlossen hätten (§. 6), oder welche ihn nach dem Dafürhalten des Gemeinde-Ausschusses an der ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes hindern oder demselben das Vertrauen entziehen, so ist an dessen Stelle ein anderer zu wählen.

Wenn die politische Behörde durch Mittheilungen der zum Vollzuge der abgeschlossenen Vergleiche berufenen Gerichtsbehörden zur Kenntniß einer so mangelhaften Geschäftsführung gelangt, daß sich ihr die Ueberzeugung von der Untauglichkeit der gewählten Vertrauensmänner, oder Einzelner unter denselben aufdringt, so hat sie dieß dem Statthalter anzuzeigen. Der Statthalter ist, wenn der Landesausschuß sich hiemit einverstanden erklärt, berechtigt, anzuordnen, daß an Stelle der Vertrauensmänner oder Einzelner unter ihnen Andere gewählt werden.

§. 9.

Eine Neuwahl der sämmtlichen Vertrauensmänner eines Vermittlungsamtes findet nach Ablauf derjenigen Zeit statt, für welche sie gewählt wurden.

Die Mitglieder des Vermittlungsamtes haben jedoch so lange im Amte zu bleiben, bis die Neuwahl vollzogen ist.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

§. 10.

Der Sprengel des Vermittlungsamtes erstreckt sich auf das Gebiet, für welches dasselbe bestellt ist.

In Ansehung der Parteien ist das Vermittlungsamt zur Vornahme des Vergleichsversuches competent, wenn die eine oder die andere Partei in dem Gebiete des Vermittlungsamtes ihren Wohnsitz hat, oder sich daselbst, wenn auch nur vorübergehend, aufhält.

§. 11.

Vor dem Vermittlungsamte können zwischen streitenden Parteien über dem Betrage nach bestimmte Geldforderungen von höchstens 300 fl. oder über bewegliche Sachen, bezüglich welcher die Parteien erklären, für dieselben einen die Summe von 300 fl. nicht übersteigenden bestimmten Geldbetrag annehmen oder leisten zu wollen, wirksame Vergleiche abgeschlossen werden (§. 1 des Gesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl., Z. 150).

Zum Abschlusse eines Vergleiches ist die gleichzeitige Anwesenheit von wenigstens zwei Vertrauensmännern erforderlich.

§. 12.

Das Vermittlungsamt kann im Vorhinein gewisse Tage bestimmen, an welchen die Parteien auch ohne vorläufige Anmeldung zur Vornahme des Vergleichsversuches vor demselben erscheinen können.

Eine solche Bestimmung ist in dem Sprengel des Vermittlungsamtes gehörig zu verlautbaren.

Die Reihenfolge, in welcher die Vertrauensmänner sich ihren Amtsobliegenheiten zu unterziehen haben, wird von dem Leiter des Vermittlungsamtes bestimmt.

§. 13.

Die Anmeldung einer Streitsache bei dem Vermittlungsamte kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Die Anmeldung hat den Namen und Aufenthaltsort der Parteien, dann den Gegenstand der Forderung zu enthalten.

§. 14.

Erscheinen beide Parteien zusammen bei dem Vermittlungsamte, so ist die Vergleichsverhandlung womöglich sogleich vorzunehmen.

Wäre dies nicht thunlich oder erscheint eine Partei allein, so hat der Leiter des Vermittlungsamtes die Zeit zur Vornahme der Vergleichsverhandlung zu bestimmen und zu derselben beide Parteien vorzuladen.

§. 15.

Wenn die Parteien der Vorladung keine Folge leisten und aus den Umständen hervorgeht, daß sie zu einer Vergleichsverhandlung zu erscheinen nicht Willens sind, so ist mit einer neuerlichen Vorladung derselben von Amtswegen nicht vorzugehen.

§. 16.

Die Androhung von Zwangsmitteln bei Vorladung der Parteien vor das Vermittlungsamt, sowie die Anordnung von Zwangsmitteln gegen Diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, ist unzulässig (§. 2 des Gesetzes vom 21. September 1869).

§. 17.

Den Parteien steht es frei, bei den Vergleichsverhandlungen vor dem Vermittlungsamte persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

§. 18.

Vor dem Beginne der Vergleichsverhandlung hat sich das Vermittlungsamt vor Allem zu überzeugen:

a) Ob die Parteien sich selbst zu vertreten fähig sind;
b) ob, wenn sie hierzu wegen Minderjährigkeit, Curatel, Concurs oder aus einem anderen Grunde nicht fähig sein sollten, sie durch jene Personen vertreten sind, welche nach dem Gesetze für sie vor Gericht zu handeln haben;
c) ob die etwa erschienenen Bevollmächtigten mit einer die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthaltenden Vollmacht versehen sind.

Die Vertrauensmänner haben den Parteien vor dem Beginne der Vergleichsverhandlung ausdrücklich bekannt zu geben, daß, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, von den abgegebenen Erklärungen einer Partei gegen dieselbe in einem späteren Rechtsstreite kein Gebrauch gemacht werden könne (§. 4 des Gesetzes vom 21. September 1869).

§. 19.

Das Vermittlungsamt hat beide Parteien anzuhören, ihre Beweismittel zu erwägen und die Streitsache wo möglich in Güte auszugleichen.

Ueber die Vergleichsverhandlung dürfen keine Protokolle aufgenommen werden.

Wenn die Parteien sich auf Zeugen und Sachverständige berufen und mit diesen zur Vergleichsverhandlung erscheinen, so sind an dieselben die zur Aufklärung des Sachverhaltes zweckdienlich erscheinenden Fragen zu stellen.

Eine Vorladung der Zeugen und Sachverständigen durch das Vermittlungsamt hat jedoch nicht stattzufinden. Die Vornahme eines Localaugenscheines kann das Vermittlungsamt in Fällen, in welchen dieselbe mit Kosten verbunden ist, davon abhängig machen, daß diese von den Parteien in Vorhinein erlegt werden.

§. 20.

Die begonnene Vergleichsverhandlung ist so lange fortzusetzen, bis ein Vergleich erzielt wird oder bis das Vermittlungsamt die Ueberzeugung von der Erfolglosigkeit des Vergleichsversuches erlangt.

Ueber Ansuchen beider Theile kann die begonnene Verhandlung in angemessener Weise erstreckt werden.

Die Abnahme eines Eides ist dem Vermittlungsamte nicht gestattet; auch kann ein Vergleich auf einen abzulegenden Eid vor diesem Amte nicht geschlossen werden (§. 3 des Gesetzes vom 21. September 1869).

§. 21.

Bei der Feststellung des Vergleiches ist von dem Vermittlungsamte darauf Bedacht zu nehmen, daß die zu erfüllende Verbindlichkeit rücksichtlich des Capitals- und Zinsenbetrages, der Zahlungstermine und der sonstigen aus der Beschaffenheit der Streitsache sich ergebenden Bedingungen genau bestimmt, und wenn ein Kostenersatz angesprochen werden sollte, sich auch über den diesfalls zu leistenden Betrag geeinigt werde.

§. 22.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in das beim Vermittlungsamte zu führende Amtsbuch einzutragen. Diese Eintragung hat zu enthalten:

a) die Zahl, unter welcher der Vergleich im Amtsbuche eingetragen wird;
b) die Bezeichnung des Tages, Monats und Jahres des Vergleichsabschlusses;
c) die genaue Bezeichnung der Parteien und, wenn für dieselben Bevollmächtigte erschienen sind, die genaue Bezeichnung dieser letzteren, sowie ihrer Vollmachten, mit der Bemerkung, daß darin die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthalten sei;
d) die Bezeichnung des Streitgegenstandes, über den der Vergleich abgeschlossen wurde;
e) den Vergleich selbst nach seinem wörtlichen Inhalte.

Ist wegen mangelnder Eigenberechtigung einer der Parteien eine gerichtliche Genehmigung des Vergleiches nothwendig, so ist in dem Amtsbuche zu bemerken, ob diese Genehmigung vorgewiesen, oder ob deren nachträgliche Erwirkung vorbehalten worden sei.

Das in das Amtsbuch Eingetragene ist den Parteien vorzulesen, und daß dies geschehen sei, in dem Amtsbuche zu bemerken.

Die Parteien sowohl, als auch die Vertrauensmänner, vor welchen der Vergleich abgeschlossen wird, haben das Eingetragene im Amtsbuche zu unterzeichnen (§. 5 des Gesetzes vom 21. September 1869).

§. 23.

Das zur Eintragung der Vergleiche bestimmte Amtsbuch ist vor der Benützung zu binden, als erster, zweiter, dritter Band u. s. w., sowie Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen. Sämmtliche Blätter des Amtsbuches sind mit einer Schnur zu durchziehen, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem Gemeindesiegel anzuheften sind.

Eben da hat der Gemeindevorsteher unter Beisetzung seiner Unterschrift die Zahl der Blätter anzumerken.

In das Amtsbuch sind die einzelnen abgeschlossenen Vergleiche nach der Ordnung, in welcher sie abgeschlossen wurden, unter fortlaufenden Nummern einzutragen.

Bei neu eröffneten Amtsbüchern hat die Numerirung wieder vom Anfange zu beginnen.

Das Amtsbuch ist genau und deutlich zu führen.

Es darf in demselben nichts radirt, überschrieben oder zwischen den Zeilen eingeschaltet werden.

Sind Worte zu durchstreichen, so muß es so geschehen, daß das Durchgestrichene leserlich bleibt.

Einschaltungen sind am Rande anzubringen und von den Parteien besonders zu unterzeichnen.

Das Amtsbuch ist durch sorgfältige Aufbewahrung gegen Mißbrauch zu schützen.

Dasselbe gilt von den vollgeschriebenen Amtsbüchern.

Die von bevollmächtigten Parteien beigebrachten Vollmachten sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift bei dem Amte aufzubewahren (§. 6 des Gesetzes vom 21. September 1869).

Zu dem Amtsbuche ist ein alphabetisches Nachschlageregister zu führen, in welchem die Namen der Parteien, zwischen welchen ein Vergleich geschlossen wurde, unter Anführung der Seite des Amtsbuches, auf welcher der Vergleich eingetragen ist, ersichtlich gemacht werden.

§. 24.

Wo es der größere Geschäftsumfang eines Vermittlungsamtes erheischt, ist von demselben ein eigenes Geschäftsprotokoll zu führen, in welchem die geschehenen Anmeldungen, die hierüber verfügten Vorladungen und der Umstand, ob eine Vergleichsverhandlung gepflogen wurde und ein Vergleich zu Stande gekommen sei oder nicht, ersichtlich zu machen sind.

§. 25.

Den betheiligten Personen ist auf mündliches oder schriftliches Ansuchen über den abgeschlossenen Vergleich eine Amtsurkunde auszufertigen.

Diese Amtsurkunde hat unter Beziehung der Zahl des Bandes des Amtsbuches eine wortgetreue Abschrift des in dasselbe Eingetragenen zu enthalten (§. 22); sie ist vom Gemeindevorsteher und einem Mitgliede des Vermittlungsamtes zu unterschreiben und mit dem Gemeindesiegel zu versehen (§. 7 des Gesetzes vom 21. September 1869).

§. 26.

Die vor dem Vermittlungsamte in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche und es sind die den Bestimmungen des §. 25 entsprechenden Amtsurkunden über solche Vergleiche den amtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleich zu achten (§. 8 des Gesetzes vom 21. September 1869).

§. 27.

Wenn sich die Parteien auf die Zahlung einer Geldsumme von oder unter 50 fl., oder statt der Leistung beweglicher Sachen auf die Zahlung eines 50 fl. nicht übersteigenden Geldbetrages an den Berechtigten verglichen haben, so ist bei der Eintragung des Vergleiches in das Amtsbuch jener Stempel durch Ueberschreibung zu verwenden, welcher nach Scala II auf den verglichenen Betrag entfällt.

Die Ausfertigungen der Amtsurkunde unterliegen dem gleichen Stempel, wie der Vergleich selbst.

Wird um Ausfertigung einer Amtsurkunde schriftlich oder protokollarisch angesucht, so ist dieses Ansuchen in den vorbezeichneten Fällen vom Eingaben- oder Protokollstempel befreit.

Für die Eintragungen von Vergleichen über höhere Beträge in das Amtsbuch ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie von gerichtlichen Vergleichen, und es unterliegen die Amtsurkunden demselben Stempel, wie Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche (§. 9 des Gesetzes vom 21. September 1869).

§. 28.

Die für das Vermittlungsamt erforderlichen Räumlichkeiten sind von der Gemeinde, oder bei einem gemeinsamen Vermittlungsamte in dem Orte, wo dasselbe seinen Amtssitz hat, auf Kosten der zu diesem Zweck vereinigten Gemeinden beizustellen.

Die Auslagen für das Vermittlungsamt werden durch die Gemeindevertretung und, wenn mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittlungsamt bestellt haben, durch die betreffenden Gemeindevertretungen festgesetzt.

Der an Jahren älteste Gemeindevorsteher hat die Ausschüsse jener Gemeinden, welche ein gemeinschaftliches Vermittlungsamt besitzen, nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu einer Sitzung einzuberufen, in welcher der Kostenaufwand für das Vermittlungsamt festzusetzen ist.

Der Beschluß dieser Versammlung ist für die einzelnen Gemeinden bindend, und der festgestellte Aufwand von diesen, nach Verhältniß ihrer directen Steuern (mit Ausschluß des Kriegszuschlages), wie andere Gemeindeumlagen (§. 73 G. O.) zu tragen.

§. 29.

Das Amt des Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt, daher unentgeltlich zu besorgen.

Doch gebührt dem Vertrauensmanne auf Verlangen der Ersatz für die wirklichen und nothwendigen Auslagen. (§. 23 G. O.)

§. 30.

Von den Parteien darf unter keinem Vorwande eine Gebühr, mit Ausnahme jener für die Vergleichsstempel, allfällige Kosten für einen Localaugenschein (§. 19, Absatz 4) oder Zustellungen abgefordert werden.

§. 31.

In Wien oder in anderen ausgedehnten oder volkreichen Gemeinden können Vermittlungsämter für einzelne Abtheilungen des Gemeindegebietes bestellt werden.

§. 32.

Die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 14. April 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p. Glaser m. p. Pretis m. p.

Landesgesetz

vom 24. April 1874, mit welchem die §§. 13, 25, 26, 28 und 29 der Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert werden.

(Landesgesetzblatt vom 13. Mai 1874, Nr. 25.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 13, 25, 26, 28 und 29 der Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 haben außer Wirksamkeit zu treten und künftighin folgendermaßen zu lauten:

§. 13.

„Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen, welche von den Wahlberechtigten der Gemeinden aus ihrer Mitte zu wählen sind.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner Einen Wahlmann zu wählen.

Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten.

Gemeinden mit weniger als 500 Einwohner wählen Einen Wahlmann."

§. 25.

„Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Ortschaften (Städte und Märkte) ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen.

Die Listen hat der Gemeindevorsteher im Amtslocale der Gemeinde zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist die Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist öffentlich bekannt zu machen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Statthalter mit der Entscheidung der Reclamationen beauftragt worden ist.

Reclamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reclamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder in Städten mit eigenen Statuten außer der Landeshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Statthalter mit der Reclamationsentscheidung beauftragt.

Ueber die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen entscheidet der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welchem die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann, und kann gegen diese Entscheidung innerhalb drei Tagen die Berufung an den Statthalter eingebracht werden.

Die Entscheidung des Statthalters ist in jedem Falle endgiltig.

Reclamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Der zur Reclamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen vorzunehmen."

§. 26.

„Jede nach dem vorangehenden Paragraphen zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtags-Wählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

Wenn mehrere Städte und Märkte, welche nicht zu derselben Bezirkshauptmannschaft gehören, zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, so hat der Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft, zu welcher der Hauptwahlort gehört, die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung zu ertheilen.

In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Den Wählern (in Städten) sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben."

§. 28.

„Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

Bezüglich der Richtigstellung der Wählerlisten, sowie der Ausübung des Reclamationsrechtes der Wahlberechtigten haben dieselben Bestimmungen wie bei der Richtigstellung der Wählerlisten der Städte und Märkte (§. 25) zu gelten."

§. 29.

„Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl festzusetzen, die Wählerlisten nach erfolgter Reclamationsentscheidung richtig zu stellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in die Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 24. April 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 12. März 1874, Z. 3579.

Anläßlich der über Gemeinderathsauftrag vom 12. April 1873, Z. 1968, vorgenommenen commissionellen Revision der Turnhallen wird beschlossen:

I. in Betreff der Turnlocalitäten selbst.

a) In Zukunft ist bei Neubauten von Schulhäusern, wenn irgend möglich, für die Turnlocalitäten ein eigener Schoppen zu erbauen oder sind dieselben in einem eigenen Tracte,

keinesfalls im Souterrain, unterzubringen. Bei Feststellung der diesfälligen Pläne ist der Fachbeamte des Bauamtes und ein Experte beizuziehen und ist über die Errichtung eines eigenen Turnschoppens in jedem speciellen Falle Beschluß zu fassen.

b) Bezüglich der Herstellung des Fußbodens im Turnraume gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Landesschulraths-Erlaß vom 3. Jänner 1874, Z. 3145, §. 12).

c) Bei den neu zu errichtenden Turnlocalitäten sollen Schubfenster hergestellt, bei den bestehenden aber die bisherigen Fenster belassen werden.

d) Die Weißigung soll nach Ermessen des mit der Ueberwachung betrauten Ingenieurs nach Erforderniß jährlich vorgenommen werden.

e) Auf der Gußhausrealität (IV. Bezirk) ist wo möglich eine Doppelschule mit entsprechenden Turnlocalitäten zu erbauen, sollte jedoch der Bau für eine Doppelschule zu klein sein, so wäre jedenfalls für einen eigenen Turnschoppen Sorge zu tragen.

II. in Betreff der Einrichtung.

a) Die Turngeräthe sind in Zukunft nach einem eigenen Tarife abgesondert sicher zu stellen und nach Mustern durch einen Fachmann zu liefern.

b) Zu den Schlußkollaudirungen von Turnsaaleinrichtungen ist ein Experte beizuziehen, sowie stets Experte in Angelegenheit von Turnplatzeinrichtungen zuzuziehen sind.

c) Es ist ein eigenes Depôt zu errichten, in welchem stets alle ihrer Natur nach an sämmtlichen Turnanstalten zu verwendenden Turngeräthe in Vorrath vorhanden sein müssen. (Das Bauamt wird eine Vorlage über Verwendung eines Raumes im städtischen Materialdepôt erstatten.)

III. in Betreff der Oberaufsicht und Leitung der Turnanstalten.

Sowohl die Einrichtung neuer Turnplätze als auch die Beaufsichtigung sämmtlicher Turnplätze hinsichtlich der Geräthe wird ausschließlich einem turnkundigen Stadtbauamtsbeamten übertragen.

Diesem wird ein fachkundiger Diener beigegeben, welcher die kleinen Arbeiten und Reparaturen auf den Turnplätzen zu besorgen hat und für jeden Turnplatz 15 fl. per Jahr als Honorar erhalten soll.

Der Bauamts-Beamte hat außer seinen Amtsstunden die Ueberwachung der Turnplätze zu besorgen und hiefür eine Remuneration von 500 fl. zahlbar in monatlichen Raten zugleich mit seinem Gehalte, und zwar vom 1. Juli 1873 an, zu erhalten.

Dermal wurde vom Bauamte der Ingenieur-Adjunct Bischof als turnkundiger Beamter in Vorschlag gebracht, welche Bestellung zur Kenntniß genommen wird.

Die Aufnahme eines geeigneten Individuums als Diener wird gleichfalls dem Bauamte überlassen und ist dem Magistrate hievon die Anzeige zu erstatten.

Die Instruction für den Bauamts-Beamten (auf den übrigens die Vorschriften der Dienstpragmatik Anwendung finden) und für den Turnplatzdiener werden mit einigen Zusätzen genehmigt.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.